

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1050

vom 27. März 1973

Gemeinde Seltisberg, Bau- und Strassenlinienplan "Passwangstrasse"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg hat am 20. Dezember 1971 dem Bau- und Strassenlinienplan "Passwangstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 14. Februar bis 18. März 1972 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 5 vom 3. Februar 1972 bekanntgegeben. Die betroffene Grundeigentümerin wurde mit eingeschriebenem Brief vom 29. Januar 1972 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 25. August 1972 unterbreitet der Gemeinderat Seltisberg den Plan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung ist der Plan nicht zu beanstanden.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Seltisberg am 20. Dezember 1971 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Passwangstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 61/eBS/1/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Seltisberg (2)

Ingenieurbüro Itin & Kipfer, Schwieriweg 12, Liestal

Kreisgeometerbüro Liestal/Waldenburg, Liestal

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Baupolizeiamt

Planungsamt (3)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

